

Ernst Steller  
Studierendenparlament der RWTH  
Pontwall 3  
52062 Aachen

**Studierendenparlament**  
Students' Parliament

**Ernst Steller**  
Präsident des 70. Studierendenparlaments

c/o AStA der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778  
Mobil:

esteller@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es  
**09.02.2023**

## Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft- Änderungsantrag 003

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich das Studierendenparlament bitten, den Antrag SP70-A063 um folgende Änderungen der Wahlordnung zu ergänzen und alle vorherigen Änderungsanträge zurückzuziehen:

1. Ergänze §6 Abs. 1 nach Satz 2 um:  
Dieses Recht wird durch §21a Abs. 1 eingeschränkt.
2. Ergänze §13 Abs. 2 um Punkt 19:
  - Im Falle der elektronischen Wahl: Hinweise bzgl. der regulären Öffnungszeiten des Wahlamts.
3. Ändere §21a Abs. 1 von:  
Das Studierendenparlament kann beschließen in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe nach §20 Abs. 2 elektronische Wahlen durchzuführen.  
zu  
Das Studierendenparlament kann beschließen in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe nach §20 Abs. 2 elektronische Wahlen durchzuführen. **Dies ist in den Beschluss des Termins nach §3 Abs. 2 mit aufzunehmen.**
4. Ändere §21b von:  
Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach §9 zulässig.  
zu  
Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch **die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter** zulässig.
5. Ändere §21c Abs. 1 Satz 1 von:  
Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der RWTH und oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss geeignet bekanntgegeben werden.  
zu

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

1/3

Ist die elektronische Stimmabgabe während der **in der Wahlbekanntmachung aufgeführten Zeit der Stimmabgabe** aus von der RWTH und oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss **die Zeit der Stimmabgabe abweichend zur Wahlbekanntmachung** verlängern. Die Verlängerung **ist unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft, mindestens durch Aushang an dem schwarzen Brett der Studierendenschaft in der Mensa Academica, bekanntzugeben.**

6. Ändere §23 Abs. 4 Satz 1 von:

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach §9 notwendig.

zu

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch **die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter** notwendig.

Begründung:

Die Ergänzungen sind im Zuge der Besprechung im Satzungsausschuss entstanden und beinhalten die Kommentare des Wahlleiters des 69. Studierendenparlaments.

Insbesondere bei der Änderung des §21a Abs. 1 um eine Änderung, die die Rechte des Wahlausschusses einschränken. Es handelt sich bei der oben aufgeführten Änderung um eine Notwendigkeit, da das Studierendenparlament ansonsten auch nach vollständiger Vorbereitung der Wahl die Modalität ändern könnte. Die Version mit der Befristung der Entscheidungsgewalt des Studierendenparlaments wurde entfernt, da es sonst zu Spielen um Zeit kommen kann.

Alternativ könnte ich einen Änderungsantrag im Bezug auf 3. einreichen, der wie folgt lauten würde:

Ändere §21a Abs. 1 von:

Das Studierendenparlament kann beschließen in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe nach §20 Abs. 2 elektronische Wahlen durchzuführen.

zu

**Der Wahlausschuss gibt mit der Wahlbekanntmachung die Modalitäten der Wahl verbindlich bekannt. Die Wahl kann dabei in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe nach §20 Abs. 2 als elektronische Wahl durchgeführt werden.**

Dabei geht es darum, dass der Wahlausschuss die Wahl schon vor der Herausgabe der Wahlbekanntmachung die Wahl vorbereitet. Damit ist dies nicht kurzfristig, da die Vorbereitung schon geschehen ist.

**Nehme keine Änderung an §6 Abs. 1 vor.**

Die Einschränkung der Entscheidungsgewalt des Wahlausschusses ist damit nicht mehr nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller  
Präsident des 70. Studierendenparlaments